

**Gebührensatzung  
über die Benutzung der Horte an Grundschulen  
in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt  
(RuHortGebS)  
vom 22.07.2013**

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. 2013, S. 91), geändert durch Berichtigung vom 19. April 2013 (GVBl. 2013, S. 143), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt.

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG).
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und in der Regel bargeldlos, vorzugsweise durch Lastschriftinzug an die Stadt Rudolstadt (Stadtkasse) zu entrichten. Sie können jedoch auch auf das Konto der Stadt überwiesen werden. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Tagesgebühren nach § 8 Absatz 1 werden am Tag des Hortbesuchs fällig und sind vor der Benutzung der Einrichtung an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.
- (4) Die Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

##### **Einkommen**

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Berechnung des Einkommens**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist

Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

(2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften                              | 34 vom Hundert, |
| 2. bei Beamtenbezügen   | 24 vom Hundert, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften                                    | 50 vom Hundert, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften                                | 16 vom Hundert, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch<br>Sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert.  |

Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz-einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.

(5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühr und Festlegung der Gebühren**

- (1) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, in dem die Höhe der Gebühr zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, gemäß Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle) festgesetzt wird.  
Darüber hinaus erhebt die Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO vom 12.03.2013 Gebühren mit der die Beteiligung der Eltern an den Personalkosten festgesetzt wird.  
Letzteres erhebt die Stadt im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

## **§ 9**

### **Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände**

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.
- (3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaare und Lebenspartner, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
  - a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzesist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.

- (5) Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 1 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.
- (6) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

## **§ 10 Änderungstatbestände**

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (2) Abweichend vom § 7 Abs. 4 ist das laufende Monateinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern zusammen mit dem ausgefüllten Hortantrag vollständig in Kopie einzureichen.
- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Rudolstadt ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

## **§ 12 Übergangsbestimmung**

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahres 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt vom

19. Juli 2010 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurde, findet diese Anwendung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Rudolstadt vom 19. Juli 2010 außer Kraft.

Rudolstadt, den 22.07.2013  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung: **Gebührentabelle zur Beteiligung an den Betriebskosten**

	Anzahl der Kinder								5 Kinder
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		
Betreuungszeit pro Woche	über 10 h	bis 10 h	über 10 h	bis 10 h	über 10 h	bis 10 h	über 10 h	bis 10 h	
<b>Einkommen pro Monat / Monatsgebühr</b>									
bis 1060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	gebührenfrei
über 1060€ bis 1500 €	10,00 €	6,00 €	7,50 €	4,50 €	5,00 €	3,00 €	2,50 €	1,50 €	
über 1500 bis 2.000 €	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	

über 2.000 bis 2.500€	30,00 €	18,00 €	22,50 €	13,50 €	15,00 €	9,00 €	7,50 €	4,50 €	gebührenfrei
über 2.500 € bis 3.000€	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	
über 3.000 €	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	

Ausschließlich für die Ferienbetreuung

Anzahl der Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
	4,00 €	3,00 €	2,00 €	1,00 €	gebührenfrei

Rudolstadt, den 22.07.2013  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister